

Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Klinische Akut- und Notfallmedizin im Rahmen der erneut geltenden Übergangsbestimmung

Nachzuweisen sind

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- 6-monatige **ganztätige** Weiterbildung in Intensivmedizin, die auch während der Facharztweiterbildung absolviert worden sein kann.
(Die intensivmedizinische Weiterbildung muss im Facharztzeugnis entsprechend ausgewiesen sein.)
- 80 Stunden-Kursweiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung
(Damit ist **nicht** der 80stündige Kurs „Organisation in der Notaufnahme“ gemeint.)

und

- **eine mindestens 2-jährige überwiegende* Tätigkeit im Bereich „Klinische Akut- und Notfallmedizin“ ausschließlich in einer interdisziplinären/zentralen Notaufnahme (außerhalb von Bereitschaftsdiensten) im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 30.06.2027**
Weiterbildungszeiten, die in einer zentralen Notaufnahme im Rahmen der Facharztweiterbildung absolviert wurden und berücksichtigt werden sollen, müssen in den entsprechenden Facharztzeugnissen konkret ausgewiesen sein.

Für entsprechende Tätigkeitsabschnitte in der zentralen Notaufnahme ist die Vorlage von Zeugnissen gem. § 9 WO — einschließlich Logbuch — erforderlich. Der Erwerb aller geforderter Inhalte (Kenntnisse und Handlungskompetenzen) muss gegeben und plausibel sein.

Gemäß Übergangsbestimmung sind bei selbstständiger Tätigkeit auch plausible Eigenerklärungen möglich. Der Erwerb der nachzuweisenden fachübergreifenden Einzelkompetenzen ist in jedem Fall konkret darzulegen.

Alle Inhalte sind plausibel nachzuweisen. Diese sind fachübergreifend und umfassen die Behandlung von Notfällen aus dem internistischen Fächerkanon, der Kinderheilkunde, der Neurologie, im Hals-, Nasen- Ohren-, Mund und Nackenbereich, der Geburtshilfe und Gynäkologie sowie aus den chirurgischen Fächern.

* Unter einer „überwiegenden“ Tätigkeit versteht man eine Tätigkeit von mindestens 51 Prozent und mehr der regelmäßigen Arbeitszeit.